



# Die EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen





# Breitband-Infrastruktur erforderlich



## Flächendeckender Glasfaserausbau in Stadt und Land gelingt am schnellsten durch vielfältige Kooperationen

- *Weichen für künftigen, reinen Glasfaserausbau müssen schon heute richtig gestellt werden – Investitionssicherheit treibt Glasfaserausbau voran*
- *Offener Zugang und Kooperationen beschleunigen den wettbewerblichen Glasfaserausbau bis in alle Gebäude und ermöglichen die Reduzierung von Regulierung*
- *Verbände lehnen gesetzlich angeordneten, pauschalen Verzicht auf Regulierung ab*

BREKO, BUGLAS, der Deutsche Landkreistag und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) setzen für die Zukunft auf einen Glasfasermarkt mit fairen Spielregeln für alle Marktteilnehmer. Dabei steht der gemeinschaftliche Ausbau zukunftssicherer, reiner Glasfaseranschlüsse bis in alle Gebäude Deutschlands im Wege von Kooperationen im Vordergrund. Im Rahmen solcher Modelle gewähren sich Anbieter fairen und transparenten Zugang zu ihren Netzen (Open Access). „Open-Access-Geschäftsmodelle zwischen den zahlreichen lokalen und regionalen sowie bundesweiten Netzbetreibern inklusive der Deutschen Telekom sind die Ausbauszenarien der Zukunft“, sind BREKO, BUGLAS, Deutscher Landkreistag und VKU überzeugt. Auf diese Weise lassen sich die Kräfte sinnvoll bündeln, so dass beim Glasfaserausbau volkswirtschaftlich unsinniger Doppelausbau vermieden wird.



## Ausgangssituation

- Es existieren viele nationale, regionale und unternehmensspezifische Normen für elektronische Rechnungen.
  - Es gibt keine vorherrschende Norm und die meisten Normen sind nicht interoperabel.
  - Anzahl unterschiedlicher Normen in den Mitgliedstaaten, die z.Z. nebeneinander existieren nimmt beständig zu und dürfte auch in Zukunft steigen.
- Übermäßige Komplexität, Rechtsunsicherheit und zusätzliche Kosten für elektronischen Rechnungsaustausch im grenzüberschreitenden Verkehr (Binnenmarkt) beseitigen.



## Ziele der RL 2014/55/EU

Abbau von Marktzutrittsschranken

Interoperabilität der Systeme herstellen

Förderung der elektronischen Rechnungsstellung

Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Annahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen unter bestimmten Voraussetzungen (bis Nov. 2018 bzw. 2019)

Voraussetzungen soll CEN bis spätestens 27.5.2017 festlegen

Begrenzte Anzahl von Syntaxen (bis zu 5)



## **EU-Richtlinie 2014/55/EU**

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Artikel 3 - Einführung einer EU-Norm

Artikel 4 - Einwände gegen die EU-Norm

Artikel 5 - Fortentwicklung der EU-Norm und Syntaxliste

Artikel 6 - Kernelemente einer E-Rechnung

Artikel 7 - Empfang und Verarbeitung von E-Rechnungen



## EU-Richtlinie 2014/55/EU

- Artikel 8     Datenschutz
- Artikel 9     E-Rechnungen für MWSt-Zwecke
- Artikel 10    Ausschussverfahren
- Artikel 11    Umsetzung
- Artikel 12    Überprüfung
- Artikel 13    Inkrafttreten
- Artikel 14    Adressaten



# Öffentliche Auftraggeber

Bundesverwaltung

Polizei

Bauhof

Bundesländer,  
Landesbehörden

Zentraler öffentlicher  
Auftraggeber

Kitas

Universitäten

über 11.100 Städte und  
Gemeinden

Abfallwirtschaft

über 1.400 kommunale  
Unternehmen

294 Landkreise

Ämter

Wasserversorger

Schulen

Krankenhäuser

Subzentraler öffentlicher  
Auftraggeber

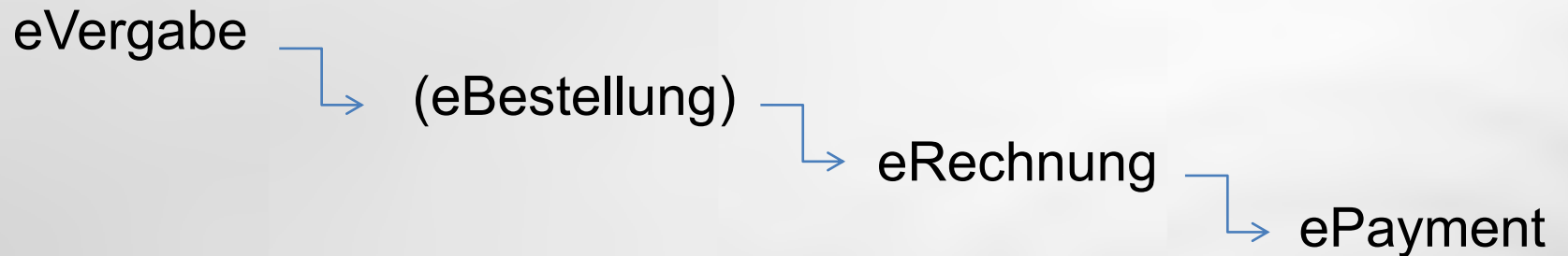
Energieunternehmen,  
z.B. Gas, Strom etc.





# Ansatz der EU-Kommission

## Prozessoptimierung







## EU-Richtlinie 2014/55/EU

### Artikel 1 Anwendungsbereich

Öffentliche Aufträge, die in den Anwendungsbereich der

RL 2009/81/EG (Verteidigung + Sicherheit),

RL 2014/23/EU (Konzessionen),

RL 2014/24/EU (Dienstleistungen, Lieferverträge und  
Bauleistungen) und

RL 2014/25/EU (Wasser, Energie, Verkehr) fallen.

Zuständigkeit beschränkt auf **oberschwellige** Auftragsvergaben



## Ansatz der EU-Kommission

### Neue Schwellenwerte ab 1.1.2018:

Liefer- und Dienstleistungsaufträge:	221.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge für Sektorenauftraggeber:	443.000 €
Baufträge:	5.548.000 €
Konzessionsvergaben:	5.548.000 €



# EU-Richtlinie 2014/55/EU

## Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Definiert werden wesentliche Begriffe für den Einsatz der E-Rechnung, z.B. was ist unter

- einer elektronischen Rechnung,
- Kernelementen einer E-Rechnung,
- einem semantischen Datenmodell,
- Syntax,
- einem öffentlichen Auftraggeber,
- zentralen Beschaffungsstelle,
- Europäischen Norm

zu verstehen.



## EU-Richtlinie 2014/55/EU

### Artikel 3 Einführung einer EU-Norm (I)

Auftrag der KOM an das CEN eine europäische Norm zu erarbeiten. Dabei sollen mindestens folgende Kriterien erfüllt werden:

- Technologieneutral
- Vereinbarkeit mit maßgeblichen intern. Normen für die E-Rechnung
- Schutz personenbezogener Daten gewährleisten
- Steht im Einklang mit der RL 2006/112/EG
- Ermöglicht die zweckmäßige, benutzerfreundliche, flexible und kosteneffiziente Einrichtung in Systeme der E-Rechnungsstellung
- Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der KMU und subzentralen öffentlichen Auftraggebern und
- muss sich für die Verwendung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen eignen.



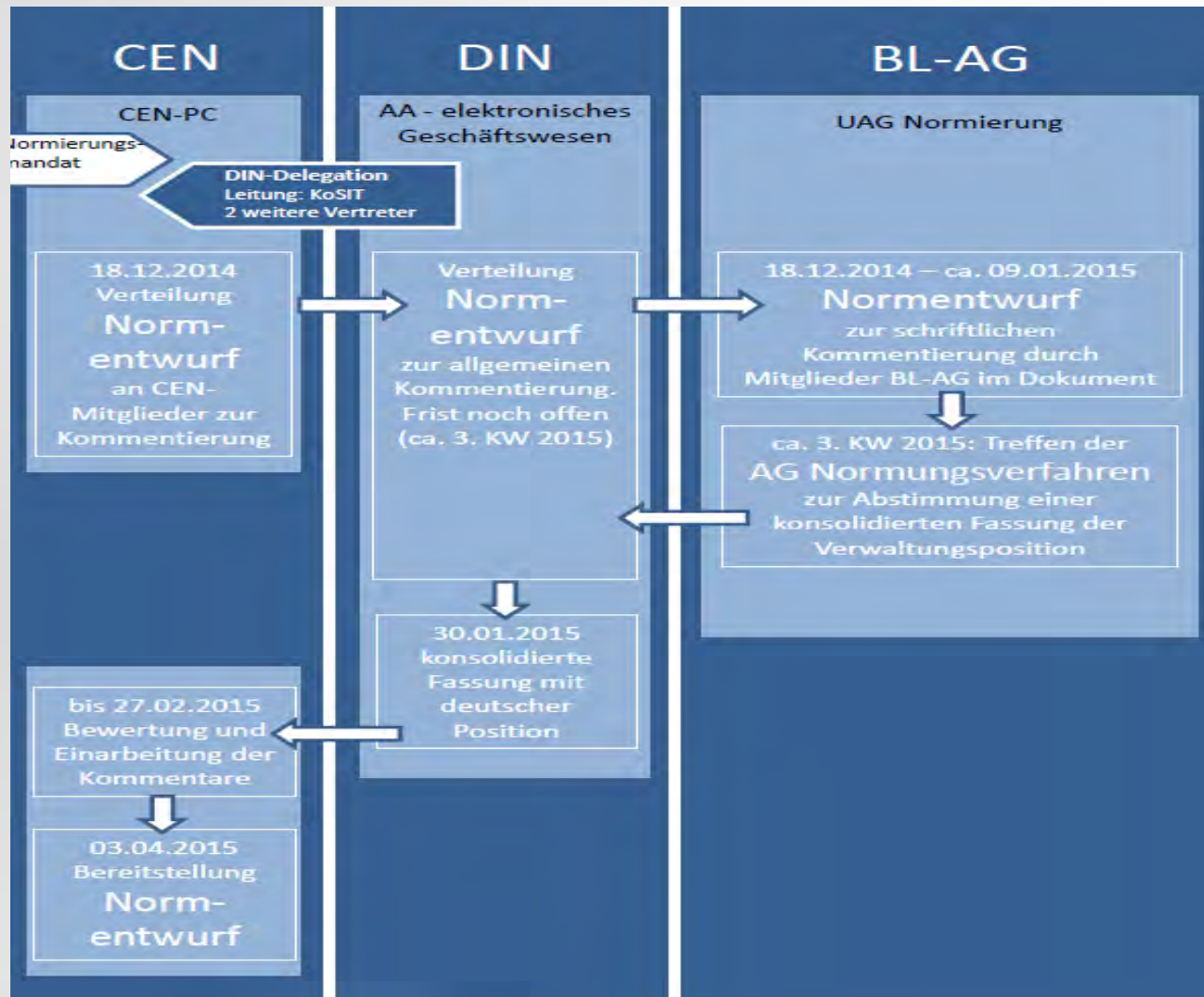
## EU-Richtlinie 2014/55/EU

### **Artikel 3**      Einführung einer EU-Norm (II)

Die KOM beauftragt das CEN, eine Liste mit einer begrenzten Anzahl von Syntaxen (max. 5 Stück) vorzulegen.

Die EU-Norm ist hinsichtlich ihrer praktischen Anwendbarkeit für den Endnutzer zu testen. Dabei sollen Kriterien wie Praxistauglichkeit, Benutzerfreundlichkeit und etwaige Kosten für die Umsetzung berücksichtigt werden.

KOM veröffentlicht die EU-Norm zusammen mit der Liste der Syntaxen im EU-Amtsblatt bis zum 27.5.2017.







## Semantisches Datenmodell (152 Felder davon 42 Pflichtfelder)

### 33 7.2.2 The semantic model

1	Level	Cardinality	Business Term	Description	Usage Note	Comment from the editorial team (WS2)	CENBII ID	MUG ID
2	+	1..1	Invoice identifier	The identifier for the invoice.			tir10-003	INV003
3	+	1..1	Invoice issue date	The date when the invoice was issued.			tir10-004	INV004
4	+	1..1	Invoice type code	A code specifying the type of invoice.		No list of invoice types have been defined at this point. Expected types would be creditnote and invoice, but potentially also other types (such as proforma, metered invoice, consignment invoice). Is invoice/credit note enough for the core invoice?	tr10-080	INV080
5	+	0..1	Tax point date	The date when the VAT becomes applicable.			tir10-006	
6	+	0..1	Payment due date	The date when the payment is due.			tir10-041	INV041
7	+	1..1	Invoice currency code	The currency in which the amounts in the invoice are given unless otherwise stated for specific amounts.			tir10-007	INV007





## Die Bezeichnung der EU-Norm

**Europäische Norm** (strukturierter Datensatz, der in einer zulässigen Syntax übermittelt wird)

**CEN-Norm** oder auch **EN 16931** (Electronic Invoice)

---

**CIUS** (Core Invoice Usage Specifications)  
= XRechnung (in Deutschland)

Konkrete nationale Anforderungen - dabei werden optionale Datenfelder zu Pflichtfeldern, um so eine automatisierte Weiterverarbeitung im Workflow zu ermöglichen.



# Evaluierung der EU-Norm gem. Artikel 3 Abs. 1 der RL 2014/55/EU



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 11.10.2017  
COM(2017) 590 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Evaluierung der Europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung  
gemäß der Richtlinie 2014/55/EU**



## EU-Richtlinie 2014/55/EU

### **Artikel 4**     Einwände gegen die EU-Norm

Formelle Einwände gegen die EU-Norm und die Syntaxliste können nur Mitgliedstaaten oder das Europäische Parlament vorbringen. Die KOM entscheidet abschließend über den Einwand.

### **Artikel 5**     Fortentwicklung der EU-Norm und Syntaxliste

Um vollständige und fortwährende Interoperabilität zu gewährleisten, kann die Kommission das CEN beauftragen:

- die EU-Norm zu aktualisieren oder zu überarbeiten, sowie
- die Liste der Syntaxen zu aktualisieren oder zu überarbeiten.



## EU-Richtlinie 2014/55/EU

### **Artikel 6**     Kernelemente einer E-Rechnung

Zu den Kernelementen einer E-Rechnung gehören u.a.

- Prozess- und Rechnungskennungen,
- Rechnungszeitraum,
- Informationen über den Verkäufer,
- Informationen über den Käufer,
- Anweisungen zur Ausführung der Zahlung,
- Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten,
- Rechnungsgesamtbeträge ,
- MWSt.-Aufschlüsselung .....



## EU-Richtlinie 2014/55/EU

### **Artikel 7** Empfang und Verarbeitung von E-Rechnungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten, wenn sie der EU-Norm entsprechen und die zugelassenen Syntaxen verwendet werden.

Eine Signatur für die Echtheit und die Unversehrtheit des Inhalts einer E-Rechnung ist nicht erforderlich.



Die **Pflicht** zur Annahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen (in einem Workflow) trifft die öffentliche Verwaltung ins Herz !



Änderungen im Verwaltungsaufbau und insbesondere im Verwaltungsablauf werden notwendig. Prozessabläufe werden sich stark verändern (müssen).



## EU-Richtlinie 2014/55/EU

### **Artikel 8**     Datenschutz

Die RL berührt nicht das geltende Unions- und nationale Recht zum Datenschutz.

### **Artikel 9**     E-Rechnungen für MWSt.-Zwecke

Die RL berührt nicht die Bestimmungen der RL 2006/112/EG.

### **Artikel 10**   Ausschussverfahren

Die KOM wird durch einen Ausschuss unterstützt.





## EU-Richtlinie 2014/55/EU

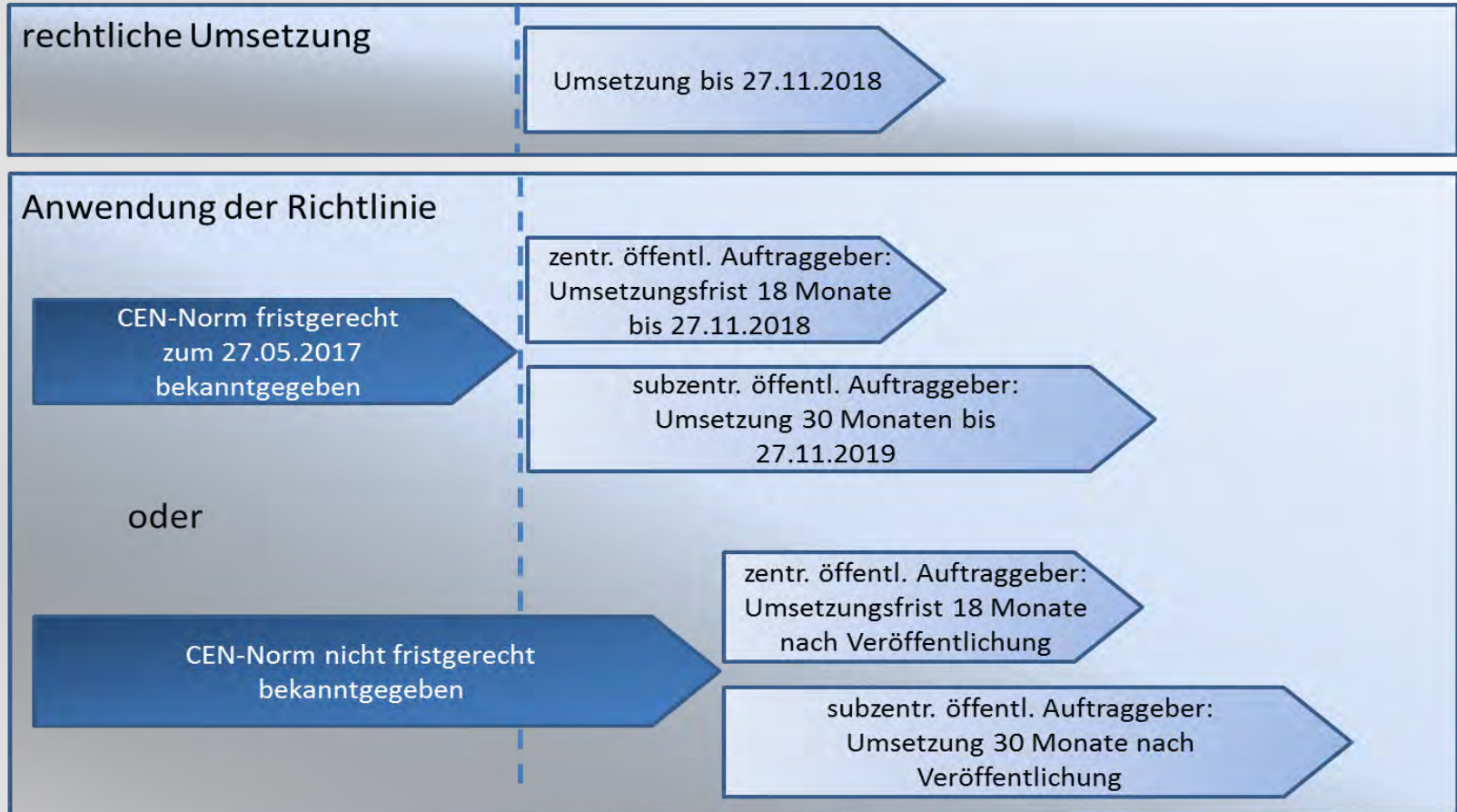
### Artikel 11 Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen, veröffentlichen und wenden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens 27.11.2018 an.

Die Übergangsfrist für zentrale öffentliche Auftraggeber (Regierungsstellen) beträgt **18 Monate**, die für subzentrale öffentliche Auftraggeber **30 Monate** nach Veröffentlichung der Fundstelle der EU-Norm im EU-Amtsblatt.

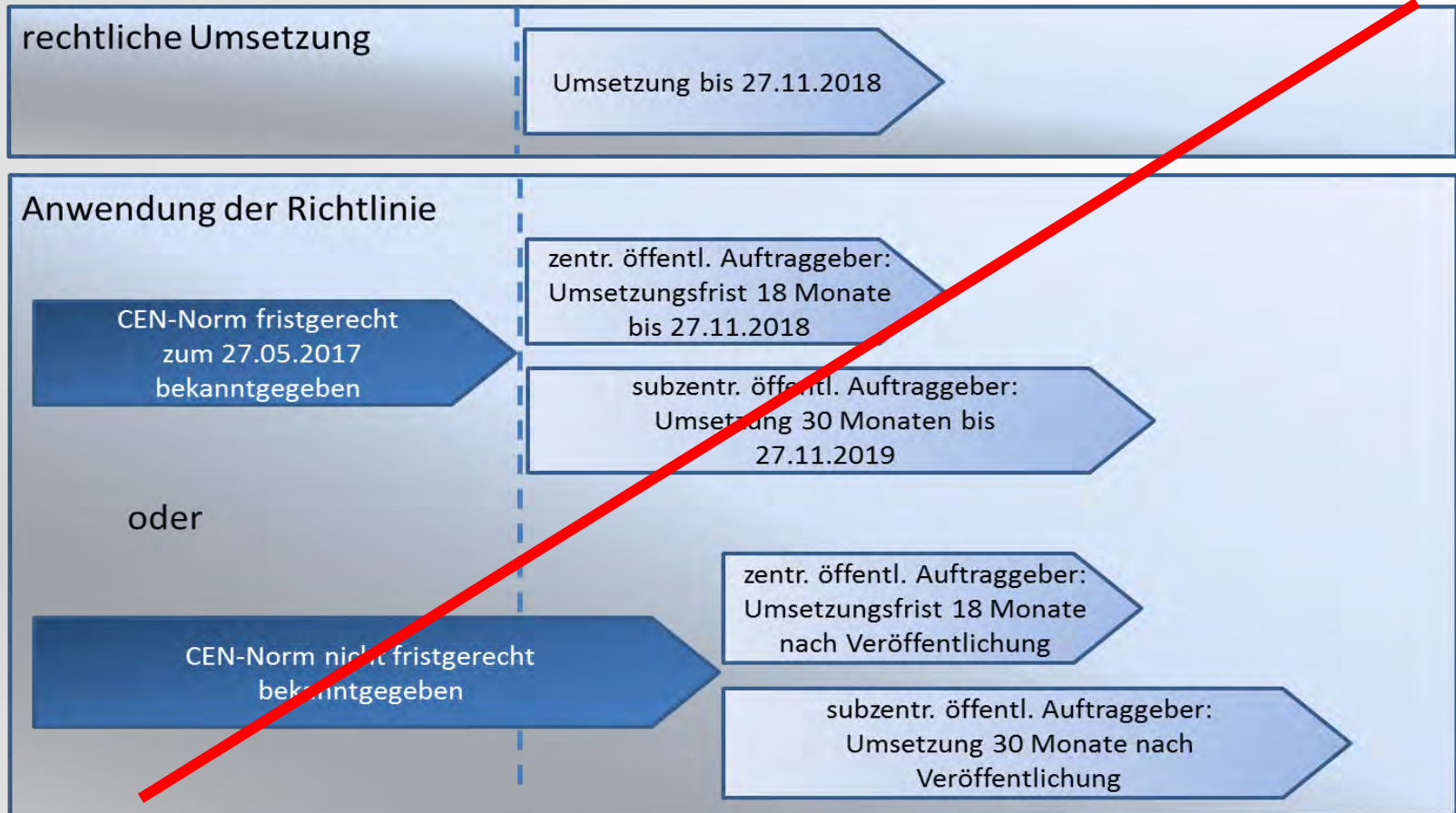


## Die EU-Norm - Umsetzungsfristen





## Die EU-Norm - Umsetzungsfristen





# Veröffentlichung der EU-Norm im EU-Amtsblatt

L 266/20

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

17.10.2017

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Die Fundstelle der Europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931-1:2017, „Elektronische Rechnungsstellung — Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung“ und die Liste von Syntaxen mit der Bezugsnummer „CEN/TS 16931-2-2017, Elektronische Rechnungsstellung — Teil 2: Liste der Syntaxen, die die EN 16931-1 erfüllen“, entsprechend dem Anhang dieses Beschlusses, wird hiermit veröffentlicht.

## *Artikel 2*

Der 18. April 2019 ist die endgültige Frist für das Inkrafttreten der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/55/EU genannten Maßnahmen.

## *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.



# Veröffentlichung der Syntaxliste im EU-Amtsblatt UBL und UN/CEFACT

17.10.2017

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 266/21

## ANHANG

### LISTE VON SYNTAXEN

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/55/EU genannte Liste von Syntaxen wird von CEN in Abschnitt 7 von CEN/TS 16931-2:2017, veröffentlicht am 28. Juni 2017, vorgelegt.

Es handelt sich um die beiden folgenden Syntaxen:

1. UN/CEFACT Cross Industry Invoice XML message gemäß XML Schemas 16B (SCRDM — CII) <sup>(1)</sup>.
2. UBL für Rechnungen und Gutschriften gemäß ISO/IEC 19845:2015 <sup>(2)</sup>.





## Aktualisierte Umsetzungsfristen:

**Zentraler öffentlicher Auftraggeber (Regierungsstellen)**

**18.04.2019**

**Subzentrale öffentliche Auftraggeber (Länder, Kommunen)**

**18.04.2020**



## EU-Richtlinie 2014/55/EU

### Artikel 12 Überprüfung

Die KOM prüft die Auswirkungen der RL auf den Binnenmarkt und auf die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung und erstattet dem EP und dem Rat innerhalb von 3 Jahren darüber Bericht (spätestens bis zum 18.4.2023).







## EU-Richtlinie 2014/55/EU

### **Artikel 13**     Inkrafttreten

Die RL tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft (26.5.2014).

### **Artikel 14**     Adressaten

Die RL ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.



# Nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU





# Europäische Vorgaben – nationale Umsetzung

EU-Richtlinie  
2014/55/EU

- Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber
- Normungsauftrag CEN

CEN TC 434

- Semantisches Datenmodell
- Syntaxliste

Steuerungsprojekt  
des IT-  
Planungsrates

- National Usage Guideline
- Sicherstellung der Interoperabilität



## Umsetzung der EU-RL in Deutschland:

**Bundesministerium des Innern (BMI, Referat O 5)**

**Bildung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (11.11.2014)**

**IT-PL Steuerungsprojekt „XRechnung“**

**Vorsitz und Koordination in den Expertengruppen übernimmt das BMI bzw. die KoSIT (Koordinierungsstelle für IT-Standards; Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen)**

**Erfolgt die Umsetzung der RL 1:1 ?**



# Umsetzung im Bund und den Ländern

im Zuständigkeitsbereich  
des Bundes



und im Zuständigkeits-  
bereich der Länder





## Umsetzung im Bund und den Ländern

im Zuständigkeitsbereich  
des Bundes



und im Zuständigkeits-  
bereich der Länder







# Änderung EGovG des Bundes vom 4.4.2017

770

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 10. April 2017

## Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen\*

Vom 4. April 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1. Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749; 2015 I S. 678), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 18 Anwendungsregelung“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung;

2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,

3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorauftraggebern und Konzessionsgebern,





# E-Rechnungsverordnung des Bundes vom 13.10.2017

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 68, ausgegeben zu Bonn am 18. Oktober 2017

3555

## Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV)

Vom 13. Oktober 2017

Auf Grund des § 4a Absatz 3 des E-Government-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 770) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt grundsätzlich für alle Rechnungen, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird und die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt wurden, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten sowie für Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes und der sonstigen Beschaffungen im Ausland enthält.

buches, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

(6) Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind alle öffentlichen Auftraggeber, die keine obersten Bundesbehörden oder Verfassungsorgane des Bundes sind.

### § 3

#### Verbindlichkeit der elektronischen Form

(1) Rechnungssteller müssen Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern in elektronischer Form ausstellen und übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungssendem bedienen.

(2) Rechnungsempfänger müssen die nach Absatz 1 ausgestellten und übermittelten Rechnungen unter Nutzung eines Verwaltungsportals nach § 4 Absatz 3 elektronisch empfangen.



## Weitere Stichworte:

Übertragungswege ?

Vergabe-Regelungen der Länder (auch unterschwellige Vergaben) ?

Umgang mit Rechnungs-Dubletten ?

1.000 €-Grenze im Bundesbereich bei Direktaufträgen !

Portallösungen / -angebote des Bundes und der Länder

Pflicht der öffentlichen Verwaltung zur Annahme von XRechnung

Praktiker empfehlen: ganzheitlich Denken – doppelte Kosten vermeiden.

Parallelbetrieb elektronische Rechnungen und Papierrechnungen



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

## Schriften des Deutschen Landkreistages (Band 128), Stand: Februar 2017





## Vorausschau Teil II der DLT-Handreichung zur E-Rechnung:

Projektgruppe bilden

Kosten- und Zeitplanung erstellen

Politische Zustimmung/Unterstützung zum Projekt

Scan-Verfahren für Papierrechnungen einrichten

Wie wird die revisionssichere Archivierung sichergestellt ?

DMS-Einsatz (nur für HKR-Verfahren oder ganze Verwaltung) ?

Signaturverfahren

Spezielle Themenfelder:

Recht, Organisation, IT-Technik

**Praxisbeispiele** darstellen



**Matthias Hauschild**  
**Referent des Deutschen Landkreistages**

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

**Telefon:** +49 (0) 30 / 59 00 97 - 305

**Telefax:** +49 (0) 30 / 59 00 97 - 405

**E-Mail:** [Matthias.Hauschild@Landkreistag.de](mailto:Matthias.Hauschild@Landkreistag.de)

**Internet:** [www.Landkreistag.de](http://www.Landkreistag.de)